

Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Erläuterungen des Gemeinderates Twann-Tüscherz zu den Gemeindevorlagen

- **Genehmigung revidiertes Organisationsreglement (OgR) der Gemeinde Twann-Tüscherz**
(Siehe Seite 3 fortlaufend.)
- **Genehmigung Rahmenkredit für die Durchführung der Zustandserhebung privater Abwasseranlagen (ZpA)**
(Siehe Seite 16 fortlaufend)

Genehmigung revidiertes Organisationsreglement (OgR) der Gemeinde Twann-Tüscherz

1. Ausgangslage

1.1. Allgemein

Das bislang geltende Organisationsreglement der Gemeinde Twann-Tüscherz (OgR) wurde an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 gutgeheissen; es war die erste Gemeindeverfassung der 2010 fusionierten Gemeinde Twann-Tüscherz.

Erstmals im Jahr 2017 hat der Gemeinderat den Revisionsbedarf des OgR an seiner Jahresklausur zur Diskussion gestellt und anschliessend regelmässig darüber beraten. Folgende Punkte standen im Wesentlichen zur Diskussion:

- Anpassung der Aufgabenzuweisungen an die Departemente bzw. Kommissionen (OgR, Anhang I):

Es zeigte sich, dass für diverse Aufgaben eine klare Zuweisung an eine verantwortliche Kommission fehlte (z.B. Betrieb und Unterhalt des gemeindeeigenen Stromnetzes Twann) oder besser einer anderen Kommission zugewiesen würde (z.B. Strassensignalisation) oder zu ungenau ist beziehungsweise stärker aufgeschlüsselt werden muss (z.B. Strandbad).

- Reorganisation der Bildung (OgR, Anhang I): Mit der Professionalisierung der Schulleitung und dem neuen Volksschulgesetz hat sich die Rolle der Schulkommission verändert, indem die Kommission nur noch für die strategische Ausrichtung der Schule zuständig ist, nicht aber für die operativen Belange.

Neu schlägt der Gemeinderat deshalb die Schaffung der Kommission für Bildung, Kultur und Soziales vor, welche die Aufgaben der bisherigen Gesellschaftskommission und der Schulkommission in einem Gremium vereint. Da die Gemeinde Twann-Tüscherz Sitzgemeinde der Schule Twann-Tüscherz-Ligerz (TTL) ist und die Schule künftig auch nur noch an einem Standort in Twann geführt wird, soll zudem auf eine paritätische Zusammensetzung der Kommission mit Vertretern aus Ligerz und Twann-Tüscherz verzichtet werden. Die Zusammenarbeit mit Ligerz soll in einem Schulvertrag geregelt werden.

- Finanzkompetenzen (Art. 07 und Art. 28): Hier wird vorgeschlagen, die gemeinderätliche Finanzkompetenz von bisher CHF 100'000.00 auf CHF 200'000.00 zu erhöhen; gleichzeitig ist die Limite für das Ergreifen des Fakultativen Referendums entsprechend von CHF 50'000.00 auf CHF 100'000.00 zu erhöhen. Als an der Urne gewählte Entscheidungsträger der Gemeinde erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll, ihm einen höheren Finanzspielraum zuzugestehen.

Mit dieser Massnahme möchte der Gemeinderat erreichen, dass kleinere Projekte zum Wohle der Gemeinde zügiger vorangetrieben werden können. Selbst geringfügige Vorhaben, wie das Sanieren eines Strassen- oder Leitungsabschnittes oder eines Teils der Schulanlage übersteigen zusammen mit den Projektierungskosten schnell die 100'000-Franken-Marke. Solche Projekte, die an einer Gemeindeversammlung jeweils unbestritten sind, sollten nach Ansicht des Gemeinderats zügiger umgesetzt werden können.

Die oben aufgeführte Ausgangslage fasst die aus der Optik des Gemeinderats wichtigsten Eckpunkte des revidierten OgRs zusammen und ist nicht abschliessend. Der Gemeinderat hat das OgR über mehrere Jahre diskutiert und Abwägungen vorgenommen. Er ist überzeugt, dass die vorliegende überarbeitete Fassung des OgR notwen-

dig ist und einer in die Zukunft gerichteten Verfassung entspricht, welche der Gemeindeentwicklung dienlich ist und den Rahmen für ein zielgerichtetes und effizientes Arbeiten der Behörden zum Wohle aller Einwohnerinnen und Einwohner optimiert.

Den revidierten OgR-Entwurf können Interessierte in der Gemeindeverwaltung oder über die Gemeindehomepage www.twann-tüscherz.ch (Kapitel Politik / Laufende Projekte / Revision OGR) einsehen.

1.2. Prüfung Kanton und öffentlicher Diskurs

Im Januar 2021 liess der Gemeinderat die überarbeitete Fassung vom Rechtsdienst des Kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) prüfen. Danach folgten noch ein paar redaktionelle Anpassungen.

Am 18. Mai 2021 präsentierte der Gemeinderat den OgR-Entwurf schliesslich an einer öffentlichen Informationsveranstaltung, an der rund 20 Bürgerinnen und Bürger teilnahmen. Dabei wurden zahlreiche Fragen und Anregungen entgegengenommen. Zudem wurde allen Interessierten die Möglichkeit eingeräumt, sich schriftlich zum damals vorliegenden OgR-Entwurf zu äussern – es erfolgten zwei Eingaben.

Der Gemeinderat dankt allen, die sich aktiv mit dem revidierten OgR auseinandergesetzt haben. An der Tagesklausur vom 28. Mai 2021 hat er die an der Informationsveranstaltung und in den schriftlichen Eingaben vorgebrachten Fragen und Anregungen diskutiert und den OgR Entwurf bereinigt.

Konkretisiert wurden insbesondere Datenschutzbestimmungen und Aufgabenzuweisungen an die Kommissionen und Departemente beziehungsweise Departementsvorsteherinnen. Verzichtet wurde auf die ursprünglich vorgesehene Ausdehnung der Amtszeitbeschränkung von 12 auf 16 Jahre. Was die so genannte gendergerechte Sprache betrifft, hat der Gemeinderat entschieden, durchgängig die weibliche Form zu verwenden: "Die Personen- und Ämterbezeichnung in diesem Organisationsreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen jeden Geschlechts", heisst es in der Präambel – im bisher geltenden OgR wurde durchgehend die männlich Form verwendet.

Obwohl die Erhöhung der gemeinderätlichen Finanzkompetenz von CHF 100'000.00 auf CHF 200'000.00 inklusive der Anhebung der Limite für das Ergreifen des Fakultativen Referendums von CHF 50'000.00 auf CHF 100'000.00 im öffentlichen Diskurs Zweifel weckte, ist sich der Gemeinderat einig, an dieser Änderung festhalten zu wollen. Die bisher geltenden Finanzkompetenzen entsprechen noch denjenigen der Gemeinden Twann und Tüscherz-Alfermée vor der Fusion 2010. Die Praxis zeigt zudem, dass selbst geringfügige, notwendige Infrastrukturerneuerungen sehr schnell die 100'000-Marke überschreiten und es deshalb Sinn macht, im Interesse einer effizienten Aufgabenerfüllung die Finanzkompetenz der an der Urne gewählten Ratsmitglieder zu erhöhen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Gemeinderat neu ein Instrument für die Kontrolle von Investitionskrediten geschaffen hat und hierbei der Finanzkommission per Weisung eine wichtige Einsichtsaufgabe zugewiesen hat.

2. Revision im Detail

2.1. Artikel 1 - 78

Allgemeine Bemerkungen

- Mit wenigen Ausnahmen sind nur abgeänderte Artikel aufgeführt. Wo nur redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden, wie etwa Anpassungen an die gendergerechte Sprache, ist auf deren Zitierung verzichtet worden.

- Bei abgeänderten Artikeln ist links die revidierte Version und rechts die aktuelle Version aufgeführt. Änderungen sind hierbei **rot** hervorgehoben. Passagen, die unverändert geblieben sind oder nur geringfügig geändert wurden, ziehen sich über die ganze Breite.
- Die Artikel Übergangsbestimmungen, Artikel 76 – 78, sind vollständig zitiert und kommentiert; ein Vergleich alt/neu erübrigt sich dort allerdings.
- Sämtliche Kommentare sind wie die vorliegende Textpassage als graues Feld hervorgehoben.

Neu	Alt
Präambel	
Aus Gründen der Vereinfachung wird in diesem Organisationsreglement die weibliche Form verwendet. Die Personen- und Ämterbezeichnung in diesem Organisationsreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen jeden Geschlechts.	Die Personen- und Ämterbezeichnung in diesem Organisationsreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.
ORGANISATION	
Die Stimmberechtigten	
Zuständigkeit 1. Urne a) Sachgeschäfte Artikel 6	
Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne a) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Organisationsreglements. b) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Reglements über Urnenwahlen und -abstimmungen c) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung d) die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über 1 Million Franken e) über Initiativen f) über Gemeindefusionen g) bei Gemeindeverbänden: Den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossе Grenzberеinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.	Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne a) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Organisationsreglements b) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Reglements über Urnenwahlen und -abstimmungen c) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung d) die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über 1 Million Franken e) über Initiativen f) über Gemeindefusionen
Kommentar Artikel 6 Redaktionelle Anpassung auf Basis Musterreglement AGR und Empfehlung Rechtsdienst AGR (siehe auch Art. 7).	
Zuständigkeit 2. Gemeindeversammlung Artikel 7	

<p>Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:</p> <p>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen</p> <p>b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern</p> <p>c) die Jahresrechnung</p> <p>d) soweit CHF 200'000.00 übersteigend:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ neue Ausgaben ▪ von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte ▪ Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen ▪ Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken ▪ Finanzanlagen in Immobilien ▪ Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens ▪ Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens ▪ Verzicht auf Einnahmen ▪ Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert ▪ Entwidmung von Verwaltungsvermögen ▪ die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte 	<p>Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:</p> <p>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen</p> <p>b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern</p> <p>c) die Rechnung</p> <p>d) soweit CHF 100'000.00 übersteigend:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ neue Ausgaben ▪ von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte ▪ Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen ▪ Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken ▪ Anlagen in Immobilien ▪ finanzielle Beteiligung an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen ▪ Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen ▪ Verzicht auf Einnahmen ▪ Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert ▪ Entwidmung von Verwaltungsvermögen ▪ die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte <p>e) bei Gemeindeverbänden: Den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden</p> <p>f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.</p>
<p>Kommentar Artikel 7</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Punkt c): Redaktionelle Anpassung, Empfehlung AGR ▪ Punkt d) Kreditkompetenz auf CHF 200'000 erhöht. Begründung siehe einleitende Ausführungen (Punkte 2.1 und 2.2). ▪ Aufzählung unter d): Redaktionelle Anpassung auf Basis Musterreglement AGR und Empfehlung Rechtsdienst AGR. ▪ Punkte e) und f) wurden gemäss Musterreglement des Kantons Art. 6 zugewiesen. 	
<p>Nachkredite</p> <p>a) zu neuen Ausgaben</p> <p>Artikel 9</p>	
<p>¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p>	<p>dito</p> <p>dito</p>

<p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit höchstens 10 Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>	<p>³ Beträgt der Nachkredit höchstens 10 Prozent des ursprünglichen Kredites und maximal Fr. 50'000.00, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>
<p>Kommentar Artikel 9 Abs. 3: Die Limite von maximal CHF 50'000.00 wurde gestrichen; gemäss Vorlage Musterreglement Kanton.</p>	
<p>b) Zu gebundenen Ausgaben Artikel 10 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p>	
<p>c) Sorgfaltspflicht Artikel 11</p>	
<p>¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann das übergeordnete Organ abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>	<p>¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
<p>Kommentar Artikel 11 Zuständigkeit wurde konkretisiert.</p>	
<p>Der Gemeinderat</p>	
<p>Wahlen Artikel 14</p>	
<p>¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin. ² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommissionen.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.</p>
<p>Befugnisse</p>	
<p>³ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. ⁴ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.</p>	
<p>⁵ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gliederung der Verwaltung in Departemente (Organigramm) ▪ Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder als Departementsverantwortliche und Gemeinderatsausschüsse ▪ Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen ▪ Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals 	<p>⁵ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gliederung der Verwaltung in Ressorts (Organigramm) ▪ Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder als Ressortverantwortliche und Gemeinderatsausschüsse ▪ Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen ▪ Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals

<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen ▪ Anweisungsbefugnis 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen ▪ Anweisungsbefugnis
<p>Kommentar zu Artikel 14 Bislang war die Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Gemeinderat nur im Anhang I des OGR geregelt. Da die Gemeinde nach Departementen geregelt ist, wurde die Bezeichnung Ressort durch Departement ersetzt.</p>	
<p>Delegation von Entscheidungsbefugnissen Artikel 15 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p>	
<p>² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p>	<p>² Die Übertragung erfolgt mittels Verfügung</p>
<p>Kommentar zu Artikel 15 In der Praxis erfolgen Aufgabenübertragungen mittels Beschluss, der protokollarisch festgehalten wird, ohne zusätzliche Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.</p>	
<p>Unterschriftenberechtigung Artikel 16</p>	
<p>Die Unterschriftenberechtigung ist in der Organisationsverordnung geregelt.</p>	<p>¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Gemeindegeschreibers. ² Ist der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindegeschreiber verhindert, unterschreibt sein Stellvertreter oder ein Gemeinderatsmitglied. ³ Bei Finanzgeschäften wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Finanzverwalters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter Stellvertreter oder ein Gemeinderatsmitglied. ⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftenberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftenberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.</p>
<p>Kommentar Artikel 16 Die Unterschriftenberechtigung wurde wie in anderen Gemeinden (z.B. Ligerz) in der Verordnung geregelt. Im Verordnungsentwurf wurden hierbei unter der Berücksichtigung, dass beispielsweise die Gemeinde im Bereich Finanzen von einer externen Firma unterstützt wird, Anpassungen vorgenommen.</p>	

<p>Das Rechnungsprüfungsorgan</p> <p>Grundsatz Artikel 17</p>

<p>¹ Die Urnenabstimmung wählt als Rechnungsprüfungsorgan eine privatrechtlich organisierte Revisionsstelle.</p> <p>² Das Rechnungsprüfungsorgan wird jeweils im Vorjahr der Legislatur der Behörden für vier Jahre gewählt.</p> <p>³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>	
<p>Datenschutz</p> <p>⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz der Gemeinde nach Bundes-, Kantons- und Gemeinde-Datenschutz-Gesetz; insbesondere gelten Artikel 33 – 37 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung oder durch Publikation.</p>	<p>Datenschutz</p> <p>⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung oder durch Publikation.</p>
<p>Kommentar zu Artikel 17 Die geltenden Datenschutzbestimmungen wurden präzisiert.</p>	
<p>Die Kommissionen</p> <p>Ständige Kommissionen</p> <p>Artikel 18</p> <p>¹ Aufgaben mit Entscheidungskompetenz, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p>	
<p>² Der Gemeinderat kann einer ständigen Kommission mittels Verordnung weitere Aufgaben ohne Entscheidungskompetenz zuweisen (vorberatende Funktion), wenn diese eng mit den in Anhang I zum Reglement festgehaltenen Zuständigkeiten zusammenhängen.</p>	<p>² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.</p>
<p>Kommentar Artikel 18 In der Praxis hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, bei Kommissionen zwischen Beschlusskompetenz und vorberatender Funktion zu unterscheiden. Aufgaben mit Beschlusskompetenz sind im Anhang I des OGR festgehalten. Aufgaben mit vorberatender Funktion zuhanden des Gemeinderats finden sich in der vom Gemeinderat zu erlassenden Organisationsverordnung (Anhang II).</p>	
<p>Nichtständige Kommissionen</p> <p>Artikel 19</p>	
<p>¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte Nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p>	<p>¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte Nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p>
<p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>	
<p>Kommentar Artikel 19 Im revidierten OGR wird das Einsetzen von Nichtständigen Kommissionen auf den Gemeinderat beschränkt. In der Praxis wäre das Einsetzen einer Nichtständigen Kommission durch die Stimmberechtigten kaum umsetzbar. Sinnvoll ist das aus Sicht des Gemeinderats einzig bei parlamentarisch geführten Gemeinden, in der das Parlament aus seinen Mitgliedern für ein bestimmtes Geschäft eine vorberatende Kommission einsetzt.</p>	

Das Gemeindepersonal	
Personalbestimmungen Artikel 21	
Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement und ergänzend in Stellenbeschreibungen geregelt.	Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.
Kommentar Artikel 21 Gerade bei Führungskräften einer Verwaltung macht es Sinn, gestützt auf das Personalreglement auch noch detailliertere Stellenbeschreibungen zu erlassen.	
POLITISCHE RECHTE	
Initiative	
Grundsatz Artikel 24	
¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.	
² Die Initiative ist gültig, wenn sie	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, ▪ innert der Frist nach Artikel 25 eingereicht ist, ▪ entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, ▪ eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, ▪ nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und ▪ nicht mehr als einen Gegenstand umfasst. 	
Anmeldung Artikel 25	
¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.	¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Prüfung ² Die Verwaltung prüft ein Anliegen innert Monatsfrist auf seine formale Rechtmässigkeit zuhanden des Gemeinderats. Dieser gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt. ³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.	
Einreichungsfrist ⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.	Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.
⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.	
Kommentar Artikel 25 Das neu vorgesehene Verfahren der vorgängigen Prüfung des Begehrens auf dessen Rechtmässigkeit entspricht der Empfehlung des Musterreglements des Kantons.	

Ungültigkeit Artikel 26	
¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.	¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 24 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.	
³ Der Gemeinderat kann der gültigen Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Das Initiativkomitee kann zugunsten des gemeinderätlichen Gegenvorschlags die Initiative zurückziehen.	
Kommentar Artikel 26 Neu behält sich der Gemeinderat vor, einer gültigen Initiative auch einen Gegenvorschlag gegenüberstellen zu können.	
Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	
Grundsatz Artikel 28	
¹ Mindestens 5 Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein CHF 100'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Artikel 7 Bst. c betreffen, das Referendum ergreifen.	¹ Mindestens 5 Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein CHF 50'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Artikel 7 Bst. c betreffen, das Referendum ergreifen.
² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.	
Kommentar Artikel 28 Mit der Anhebung der Kreditkompetenz des Gemeinderats von CHF 100'000 auf CHF 200'000.00 (siehe Art. 7) geht auch eine Erhöhung der Limite für das Ergreifen des Fakultativen Referendums einher – von CHF 50'000.00 auf CHF 100'000.00 - siehe einleitende Ausführungen (Punkte 2.1 und 2.2).	
Wahlen	
Amtszeitbeschränkung Artikel 54	
¹ Die Amtszeit für Gemeinderatsmitglieder und das Gemeindepräsidium ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.	¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.
³ Für das Gemeindepräsidium fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.	
Kommentar Artikel 54 Die Amtszeitbeschränkung soll nur noch für Mitglieder des Gemeinderats inklusive Gemeindepräsidium aufrechterhalten werden.	
Versprechen Artikel 73	
aufgehoben	Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten a) die Mitglieder des Gemeinderates, b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungorgans, c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

	d) sowie das Gemeindepersonal das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.
<p>Kommentar zum bisherigen, aufgehobenen Artikel 73 Gemäss dem alten Kantonalen Gemeindegesetz hatte der Regierungsstatthalter die Pflicht, die Behördenmitglieder von Gemeinden zu vereidigen. Diese Pflicht ist mit dem neuen Gemeindegesetz weggefallen. Neue Behördenmitglieder werden aber in ihr Amt von den Departementsvorstehenden eingeführt und auf Datenschutz und Schweigepflicht hingewiesen.</p>	
<p>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN Inkrafttreten (Art. 76 – Art. 78)</p>	
<p>Kommentar Artikel 76 – Artikel 78 Für die vorliegenden Artikel macht es keinen Sinn, diese den Übergangsbestimmungen der bisherigen Artikel gegenüberzustellen. Wichtig ist deren Zitierung aber allemal.</p>	
<p>Anhang Artikel 76 ¹ Die Stimmberechtigten erlassen den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.</p>	<p>Kommentar Artikel 76 Anhang I (Kommissionen) ist wichtiger Bestandteil des OGR, indem darin die Aufgabenzuweisungen der Kommissionen geregelt sind.</p>
<p>Übergangsbestimmungen Artikel 77 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals am 28.11.2021 auf den 1. Januar 2022 nach diesem Reglement gewählt. ² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. ³ Die Amtsdauer der bisherigen Gemeindeorgane endet am 31. Dezember 2021.</p>	<p>Kommentar Artikel 77 Für den Gemeinderat läuft die vierjährige ordentliche Legislatur ohnehin Ende 2021 aus. Hingegen endet die Amtsdauer der Kommissionen Ende 2021 bereits nach zwei Jahren – die Kommissionsmitglieder wurden bereits vor zwei Jahren über diesen Umstand orientiert. Damit deren ordentliche Legislatur künftig nicht mit jener der Exekutive zusammenfällt, wird deren nächste Legislatur ausnahmsweise auf zwei Jahre beschränkt (2022 – 2023) – danach folgt wieder der normale 4-Jahres-Rhythmus.</p>
<p>Inkrafttreten Artikel 78 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2022 in Kraft. ² Es hebt das Organisationsreglement vom 17. Mai 2009 und weitere widersprechende Vorschriften auf.</p>	<p>Kommentar Artikel 78 Stimmen die Stimmberechtigten dem revidierten OGR zu, können die Behörden vor allem auch gestützt auf Anhang I des Organisationsreglements ihre Arbeit mit teilweise veränderten Aufgabenzuweisungen aufnehmen.</p>

2.2 Anhang I, Kommissionen

Allgemeine Bemerkungen

Wie in der Ausgangslage ausgeführt, ist die Anpassung der Aufgabenzuweisungen an die Departemente bzw. Kommissionen Kernstück des revidierten OgR. Die Gegenüberstellung konzentriert sich hier auf die teilweise veränderten Aufgabenzuweisung.

DEPARTEMENT BAU

Aufgabenzuweisungen Baukommission (Hochbau / Gemeindeliegenschaften)

Neu	Alt
Hochbau	Hochbau/Planung
	Tiefbau
Gemeindeliegenschaften	
Friedhofanlagen und Bestattungswesen	Friedhofanlagen und Bestattungswesen
Bootsplätze	Bootsplätze

Kommentierung Baukommission

Im Prinzip ist die wesentliche Neuerung, dass die Baukommission neu auch für die Gemeindeliegenschaften zuständig sein wird: Baulicher und technischer Unterhalt der Liegenschaften – nicht aber die Bewirtschaftung der Anlagen, wie Vermietungen oder Betrieb (zum Beispiel Strandbad).

Im Weiteren orientiert sich die revidierte Fassung an der Arbeitsweise der bisherigen Baukommission, die sich stark mit Baubewilligungsgesuchen, Baupolizeifällen, Unterhalt von Hafenanlagen und den Friedhöfen auseinandersetzt.

Tiefbau wird nicht mehr explizit erwähnt, obwohl Hafenanlagen eindeutig Teil des Tiefbaus sind. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass ein wichtiges Element des Tiefbaus, der Strassenunterhalt direkt vom Departement Präsidiales und anschliessend vom Gemeinderat behandelt wird. So sind denn auch die Kommunalen Dienste (Werkhof/Hauswartung) unmittelbar dem Departement Präsidiales unterstellt. Andere wichtige Elemente des Tiefbaus, wie das gesamte kommunale Leitungswesen, sind wie bis anhin dem Departement Ver- und Entsorgung zugeordnet.

Nicht mehr explizit wird auch der Aufgabenbereich Planung beziehungsweise Raumplanung aufgeführt. Grund: Raumplanung ist in der Praxis ein Geschäft des Departements Präsidiales, welches bei Bedarf von einer Nichtständigen Kommission unterstützt wird.

DEPARTEMENT FINANZEN

Aufgabenzuweisungen Finanzkommission

Neu	Alt
Finanzen / Steuern	Finanzen / Steuern
	Gemeindeliegenschaften
Bewirtschaftung Gemeindeliegenschaften	
Wirtschaft / Standortförderung	

Kommentierung Finanzkommission

Die Finanzkommission wird im Wesentlichen vom Aufgabenbereich Gemeindeliegenschaften entlastet. Zum Verständnis folgt unten ein Exkurs zur Erläuterung des Departements Präsidiales.

Bei den Aufgaben Bewirtschaftung Gemeindeliegenschaften und Wirtschaft/Standortförderung hat die Finanzkommission primär beratende Funktionen, die in der Organisationsverordnung geregelt sind.

Exkurs Departement Präsidiales

Die Exekutive besteht bekanntlich aus fünf Gemeinderätinnen inklusive Gemeindepräsidentin. Insgesamt sieht die Organisationsverordnung sechs Departemente vor, wobei jedes Gemeinderatsmitglied einem Departement vorsteht. Eine Ausnahme ist die Gemeindepräsidentin, die neben dem Departement Präsidiales noch ein weiteres Departement betreut. Das Führen des Departementes Präsidiales, dem keine Kommission zugeordnet ist, umfasst Aufgaben von der öffentlichen Repräsentation, dem Einsitz in zahlreichen überkommunalen Gremien über die Raumplanung bis zur Personalführung und ist äusserst aufwändig. In Kombination mit der Führung eines anderen Departements – je nachdem welches – kann dies leicht zu einem Arbeitsaufwand von bis zu 40 Stellenprozent und mehr führen. Es gilt an die Zukunft zu denken: Wer will/kann ein solches Präsidialamt auf Basis des Milizsystems noch führen? Mit der Schaffung eines entschlackten Departements Finanzen, ist die Option gegeben, dass der Aufwand in Grenzen gehalten werden kann. Weder das OGR noch die Organisationsverordnung schreiben aber vor, dass die Gemeindepräsidentin zwingend auch das Departement Finanzen übernehmen muss.

DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SOZIALES

Aufgabenzuweisungen Kommission Bildung, Kultur und Soziales

Neu	Alt (Schulkommission)
Schule	Schule
	Alt (Gesellschaftskommission)
Übrige Bildung	Übrige Bildung
Kultur	Kultur
Freizeit und Sport	Freizeit und Sport
Soziales	Gesellschaftspolitische Fragen

Kommentierung Kommission Bildung, Kultur und Soziales

Wie in der Ausgangslage (Seite 1) beschrieben, ist die Reorganisation der Bildung eine wichtige Neuerung des revidierten OGRs, die sich aus der Professionalisierung der Schulleitung und den damit verknüpften Vorgaben des Kantons ergibt. Neu wird die Kommission im Bereich Schule nur noch für die strategische Ausrichtung der Schule zuständig sein, und zwar in beratender Funktion zuhanden des Gemeinderats.

Organisatorische Fragen wie die Anstellung des Schulleiters (Kommission vorberatend) obliegen dem Gemeinderat.

Da die Gemeinde Twann-Tüscherz Sitzgemeinde der Schule Twann-Tüscherz-Ligerz (TTL) ist und die Schule künftig auch nur noch an einem Standort in Twann geführt wird, soll zudem auf eine paritätische Zusammensetzung der Kommission mit Vertreterinnen aus Ligerz und Twann-Tüscherz verzichtet werden. Die Zusammenarbeit mit Ligerz wird aber über einen Schulvertrag und einem darin vorgesehenen Schulausschuss sichergestellt.

Die bisherigen Aufgaben der ehemaligen Kommission Gesellschaftsfragen werden wie bisher weitergeführt. Neu wird der Begriff "Gesellschaftsfragen" durch "Soziales" ersetzt.

DEPARTEMENT VER- UND ENTSORGUNG

Aufgabenzuweisungen Kommission Ver- und Entsorgung

Neu	Alt
------------	------------

Abwassernetz Twann (ARA)	Abwasserentsorgung
Abwassernetz Gemeinde	
Trinkwasserversorgung Verband (TLN)	Wasserversorgung
Kommunales Rebbergwassernetz	
Abfallentsorgung	Abfallentsorgung
Elektrizitätsversorgung	
Elektromobilität	
Öffentliche Beleuchtung	

Kommentierung Kommission Ver- und Entsorgung

Im Grunde genommen bleibt das Aufgabengebiet der Kommission beinahe unverändert. Die Aufgabenbereiche Abwasserentsorgung und Wasserversorgung wurden im Anhang I einfach besser aufgeschlüsselt. Neu aufgeführt ist der Aufgabenbereich Elektrizitätsversorgung – dieser ging im bisherigen OGR offenbar vergessen. Tatsächlich besitzt aber die Gemeinde noch ein eigenes Stromnetz auf Boden der ehemaligen Gemeinde Twann. Die Kommission ist zuständig für dessen Unterhalt, die Aufsicht über die Pachtbewirtschaftung (zurzeit BKW) und anderes mehr. Elektromobilität ist ebenfalls ein Aufgabenfeld, das explizit aufgenommen wurde.

Wirklich neu zugewiesen wird der Kommission die öffentliche Beleuchtung, die bisher dem Tiefbau zugeordnet war, aber eigentlich eng mit dem Unterhalt des Stromnetzes zu tun hat.

DEPARTEMENT WIRTSCHAFT, UMWELT UND ÖFFENTLICHE SICHERHEIT Aufgabenzuweisungen Kommission Wirtschaft, Umwelt und öffentliche Sicherheit

Neu	Alt
Reb-, Land- und Forstwirtschaft	Reb-, Land- und Forstwirtschaft
Umwelt / Gesundheit	Umwelt / Gesundheit
Öffentliche Sicherheit	Öffentliche Sicherheit

Kommentierung Kommission Wirtschaft, Umwelt und öffentliche Sicherheit

Im bisherigen OGR war Reb-, Land- und Forstwirtschaft Teil des Überbegriffs Wirtschaft, zu welchem auch wirtschaftliche Landesversorgung oder Tourismus zählte. Tourismus wird neu dem Departement Präsidiales zugeordnet, da dies viel mit repräsentativen Aufgaben und auch Tiefbau (Unterhalt Twannbachschlucht, Wanderwege) zu tun hat. Zudem wird der Tourismus mehr und mehr regionalisiert. Kultur wiederum gehört zum Aufgabenbereich der Kommission Kultur, Bildung und Gesellschaftsfragen.

Ansonsten bleiben die Aufgabenbereiche der Kommission unverändert.

3. Beschluss des Gemeinderates und Antrag an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat von Twann-Tüscherz hat die Vorlage genehmigt und beantragt Ihnen die Annahme von folgendem

Beschluss

Das revidierte Organisationsreglement der Gemeinde Twann-Tüscherz wird zusammen mit seinen Anhängen genehmigt.

Genehmigung Rahmenkredit für die Durchführung der Zustandserhebung privater Abwasseranlagen (ZpA)

1. Ausgangslage

1.1 Allgemein

Die Gemeinde hat die Pflicht, die Aufsicht und Kontrolle der gesamten Abwasseranlagen wahrzunehmen (die öffentliche Kanalisation und die privaten Abwasseranlagen), damit die Gewässerschutzbestimmungen eingehalten werden. Das Amt für Wasser und Abwasser des Kantons Bern (AWA) unterstützt Gemeinden mit einer Subvention von maximal 500 Franken pro Liegenschaft, wenn ein flächendeckendes Konzept für die Zustandserhebung der privaten Abwasseranlagen (ZpA) und ein entsprechender Kreditbeschluss vorliegen.

In den Jahren 2013 – 2018 hat die Gemeinde die öffentlichen Kanalnetze im Zuge des Generellen Entwässerungsplans GEP saniert. Unterhalt und Zustand der privaten Abwasseranlagen sind jedoch noch vielerorts unbekannt. Als nächster Schritt müssen daher bis 2028 noch alle privaten Anlagen untersucht und, wo nötig, saniert werden. Überprüft wird gleichzeitig auch die Eigentumsgrenze, da diese ebenfalls häufig unbekannt ist oder nicht mehr der heute angewandten Praxis entspricht.

1.2 Die Vorarbeiten

Da es sich um ein mehrjähriges und kostspieliges Projekt handelt, hat die Ver- und Entsorgungskommission als ersten Schritt ein Konzept ausarbeiten lassen. Dieses wurde vom AWA genehmigt und damit ist eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der Subvention gesichert. Anschliessend wurde mit der Unterstützung einer spezialisierten Firma (Guyer + Kiener AG) die Aufgabe des ZpA-Ingenieurs in einem Pflichtenheft beschrieben und diese Arbeit im November 2020 öffentlich ausgeschrieben.

1.3 Die geplante Umsetzung

Es wäre nicht möglich, und es ist auch nicht notwendig, das ganze Projekt in einem Schritt umzusetzen. Es ist deshalb vorgesehen, das Gemeindegebiet etappenweise zu untersuchen. Begonnen wird möglichst Ende 2021, damit bis 2028 das ganze Gemeindegebiet in vernünftigen Schritten bezüglich des Aufwands und der Kosten bearbeitet werden kann. Vorgesehen sind vier Etappen.

Im Januar 2021 konnte das öffentliche Ausschreibungsverfahren für die Durchführung der ZpA abgeschlossen werden. Unter den acht eingegangenen Angeboten erteilte der Gemeinderat auf Empfehlung der Ver- und Entsorgungskommission den Zuschlag an das Ingenieurbüro OSTAG AG, Burgdorf. Dieses weist viel Erfahrungen in der Durchführung von ZpA-Projekten aus und schnitt auch in der Auswertung der Offerten am besten ab.

1.4 Zustandserhebung auf Kosten der Gemeinde

Konkret beinhaltet die Zustandserhebung für jede Liegenschaft Folgendes: Reinigen und Filmen der privaten Entwässerung sowie Erstellen eines Zustandsprotokolls auf Kosten der Gemeinde. Liegenschaften, die innerhalb der letzten fünf Jahre angeschlossen wurden und für die ein dementsprechendes Abnahmeprotokoll mit Dichtigkeitsprüfung vorliegt, werden nicht mehr überprüft. Nicht untersucht werden ausserdem Liegenschaften, wenn der Eigentümer eine Prüfung, z.B. wegen einer kürzlich vorgenommenen Sanierung, vorweisen kann oder diese selbst veranlasst.

Alle anderen privaten Entwässerungsanlagen werden untersucht und ein Zustandsprotokoll erstellt. Der ZpA-Ingenieur nimmt auf der Basis des Zustandsprotokolls

eine Beurteilung der Entwässerungsanlage vor und schlägt Massnahmen für die Behebung von Mängeln vor. Diese teilt er den Liegenschaftsbesitzern und der Gemeinde mit. Erfahrungsgemäss betragen die von der Gemeinde übernommenen Kosten für eine Zustandsaufnahme pro Liegenschaft 2'500 bis 3'000 Franken.

1.5 Liegenschaftsbesitzer in der Pflicht

Wird ein Mangel festgestellt, muss dieser vom Liegenschaftsbesitzer auf dessen Kosten innerhalb von zwei Jahren saniert werden. Schwerwiegende Mängel bedingen eine Sanierung der Leitung oder des Schachts; kleinere Mängel können durch eine Reparatur, z.B. mit einem Inliner-Verfahren, behoben werden oder sind unter Umständen noch im Bereich der tolerierten Mängel. Die Beurteilung erfolgt in jedem Fall durch ausgebildetes Fachpersonal und nicht durch die Gemeinde. Letztere muss aber sicherstellen, dass festgestellte Mängel fristgerecht behoben werden. Die Eigentümer werden bei einer Sanierung vom ZpA-Ingenieur und der Gemeinde unterstützt.

2. Kosten und Finanzierung

Für die Durchführung der ZpA wird mit einem Zeitrahmen von sieben bis acht Jahren gerechnet. Mit Unterstützung des auf Siedlungsentwässerungsfragen spezialisierten Ingenieur- und Beratungsbüros (Guyer + Kiener AG) hat die Ver- und Entsorgungskommission die Kosten berechnen lassen:

Bruttokosten (gerundet)	CHF 1'620'000.00
<u>abzüglich Beiträge Kant. Abwasserfonds</u>	<u>CHF - 228'500.00</u>
Nettokosten Gemeinde (gerundet)	CHF 1'381'500.00

Zu genehmigen ist der Bruttokredit.

Die Kosten berücksichtigen neben den Ingenieurleistungen der OSTAG AG alle Vorarbeiten wie Konzeptausarbeitung, Durchführen und Auswerten der Submission. Neben den Ingenieurarbeiten eingerechnet sind Aufwände wie Spülungen und Kanal-TV-Aufnahmen für die Zustandserhebung der privaten Abwasserleitungen, Nachführung des Werkkatasters oder allfällige Kosten für juristische Beratungen bei unklaren Eigentumsverhältnissen.

Am 16. August 2021 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung in der Rebhalle Twann statt, an der rund 80 interessierte Personen teilnahmen. Die Finanzierung erfolgt über die Spezialfinanzierung Abwasser. Hierbei wurde die Frage aufgeworfen, ob das Projekt ZpA zu einer Gebührenerhöhung führen wird. Die Frage kann verneint werden. Dazu Folgendes:

Seit längerem ist bekannt, dass im Bereich Abwasserentsorgung zwei Grossprojekte anstehen. Zum einen der Anschluss der Abwasserentsorgung an die ARA Le Landeron und zum anderen die Zustandserfassung der privaten Abwasseranschlüsse ZpA. Im Hinblick auf diese Projekte hat die Gemeinde bereits über die letzten Jahre sowohl das Eigenkapital geäufnet, als auch den Werterhalt gespiesen. Die Einlage in den Werterhalt wurde bislang mit 60% getätigt; der Gemeinderat hat diese jedoch auf 100% (rund CHF 200'000.00) erhöht. Diese Erhöhung hat zur Folge, dass die Abwasserentsorgung in der Erfolgsrechnung bis ins Jahr 2027 jährlich einen Verlust von rund CHF 110'000.00 verzeichnen wird. Nach Abschluss des Projektes ZpA wird die Einlage in den Werterhalt wieder auf 60% reduziert, was zu einer massgeblichen Entlastung der Erfolgsrechnung führen wird.

Die beiden Projekte haben unterschiedliche Finanzierungsabwicklungen aufgrund der rechtlichen Situation.

- Der Anschluss an Le Landeron ist ein Investitionsprojekt, welches im Verwaltungsvermögen aktiviert wird. Diese Kosten werden über 80 Jahre abgeschrieben und die Abschreibungen werden dem Werterhalt entnommen. Die Abschreibungen werden nach dem Projektabschluss rund CHF 25'000.00 betragen, welche jährlich aus dem Werterhalt entnommen werden.
- Das Projekt ZpA wird über die Erfolgsrechnung finanziert, weil es sich um private Anschlüsse handelt und diese folglich nicht aktiviert und dem Verwaltungsvermögen zugeführt werden können. Die Finanzierung der Kosten darf dem Werterhalt entnommen werden und wirkt sich somit nicht auf das Ergebnis aus.

Mit den prognostizierten jährlichen Verlusten von rund CHF 110'000.00 wird das Eigenkapital Abwasserentsorgung von heute rund CHF 860'000 bis ins Jahr 2026 auf rund CHF 340'000.00 sinken. Auch im Jahr 2027 ist noch ein Verlust in der genannten Höhe zu erwarten. Danach wird der Einlagesatz in den Werterhalt voraussichtlich wieder auf 60% gesenkt, was zu einer Entlastung der Rechnung von rund CHF 80'000.00 führen wird.

Die Mittelflussrechnung zeigt auf, dass auch künftige Investitionen zu einem Vermögensverzehr führen. Aufgrund der sehr guten Selbstfinanzierung der letzten Jahre konnten im Jahr 2020 die Schulden um CHF 1 Mio. reduziert werden. Im Planungszeitraum ist mit keiner Neuverschuldung zu rechnen. Die Finanzierung ARA am Twannbach ist vom Verband noch nicht festgelegt worden. Hierbei gibt es zwei Wege, die eingeschlagen werden könnten. Zum einen könnte die ARA am Twannbach das Projekt vorfinanzieren, was zur Folge hätte, dass die Kosten erst bei der Auflösung des Verbandes anfallen würden; d.h. bei der Verteilung des Verwaltungsvermögens. Zum anderen könnte die ARA am Twannbach Investitionsbeiträge vorher einfordern. Hierbei müssten die Gemeinden die flüssigen Mittel für das Projekt bereitstellen. Die Investitionsplanung sieht die Vorfinanzierung vor.

Auf Basis dieser Ausführungen kann Folgendes festgehalten werden:

- Der Gemeinderat hat vorausschauend und rechtzeitig für die Grossprojekte der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung die nötigen Mittel zur Äufnung des Eigenkapitals sowie zur Erhöhung der Einlage Werterhalt zur Verfügung gestellt.
- Dank dem vorausschauenden Handeln müssen die Gebühren Abwasserentsorgung nicht erhöht werden.
- Die Finanzierung der Grossprojekte führt für die Gemeinde zu keiner Neuverschuldung.
- Auf den steuerfinanzierten Haushalt (Allg. Haushalt) und die Steueranlage haben die Projekte Abwasserentsorgung keinen Einfluss.

Weiterführende Unterlagen zur ZpA, insbesondere zur Finanzierung, finden Interessierte unter www.twann-tuescherz.ch (Rubrik Politik/ Laufende Projekte / ZpA).

3. Beschluss des Gemeinderates und Antrag an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat von Twann-Tüscherz hat die Vorlage genehmigt und beantragt Ihnen die Annahme von folgendem

Beschluss

Für die Durchführung des Projekts Zustandserhebung privater Abwasseranlagen (ZpA) wird ein Bruttokredit von CHF 1'620'000.00 genehmigt.